

Aufgabenstellung nach GR Beschluss vom 09.05.2019

Antrag SPD/Grüne Liste vom 04.04.2019:

Bezug: Top 4, BU Nr. 39 zur GRS am 09.05.2019

Antrag CDU und Freie Wähler Eberdingen vom 08.05.2019:

Bezug: weitergehender Antrag zu Top 4, s.o.

Aktuelle Situation in Eberdingen

Vorhandene (genehmigte) Aufnahmekapazitäten in den Eberdinger Kindertagesstätten

Ortsteil	Eberdingen	Hochdorf	Nussdorf
(30.06.2019) Einwohner	1.859	3.120	1.860
Einrichtung			
Arche Noah	66		
Regenbogen		88	
Schillerstraße		22	
Waldzwerge		30 ¹⁾	
Blumenstraße			44
Reischachstraße			40 ²⁾
Zw-Summe:	66	140	84
Plätze insgesamt		290	

¹⁾ Krippe, für Kinder von 1 bis unter 3 Jahren aus allen Ortsteilen, VÖ u. GT

²⁾ GT für Kinder über 3 Jahre bzw. in begrenzter Anzahl auch ab 2 Jahren aus allen Ortsteilen

Alle Einrichtungen haben verlängerte Öffnungszeiten von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr, also 6,5 Stunden Betreuungszeit am Kind.

Die GT-Gruppen sind in der Krippe Waldzwerge und der Kita Reischachstraße mit Öffnungszeiten bis 17:00 Uhr. Somit beträgt die tägliche Betreuungszeit dieser Kinder 9,5 Stunden. Dies ist durch das Personal nur im „Schichtbetrieb“ zu gewährleisten.

In allen Einrichtungen gibt es ein Mittagessensangebot (außer in der Blumenstraße).

Im Ortsteil Hochdorf wird in der Krippe und in der Einrichtung Regenbogen das Essen selbst zubereitet (Lieferant Appertito, Zubereitung im Dampfgarer). Für die anderen Einrichtungen liefert ein Caterer (derzeit Metzgerei Wöhr) fertig gekochte Speisen, die an die Kinder ausgegeben werden.

Schulkinderbetreuung

Vorhandene Aufnahmekapazitäten an den Eberdinger Schulstandorten u. Kindertagesstätten

Ortsteil	Eberdingen	Hochdorf	Nussdorf
(30.06.2019) Einwohner	1.859	3.120	1.860
Einrichtung			
Arche Noah	20*		
Schillerschule		85	
Karl-Ehmann-Schule			40 ³⁾
Plätze insgesamt		145	*+1

³⁾ davon werden 11 Kinder aus dem OT Eberdingen betreut

Die Betreuung findet täglich nach Unterrichtsende der 4. Schulstunde bis 14:00 oder 17:00 Uhr statt.

Es besteht ein Mittagessensangebot durch Caterer.

In den Schulferien und der Einschulungswoche beginnt die Betreuung bereits um 7:30 Uhr.

Keine Betreuung findet in den Sommerferien statt; zeitgleich mit den Schließzeiten der Kindertagesstätten, teilweise über den Jahreswechsel und an einzelnen Brückentagen.

Für die Schulkinderbetreuung in „sonstigen Räumen“ bedarf es keiner Betriebserlaubnis und es ist auch kein Personal nach § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vorgeschrieben.

Findet die Betreuung in einem „Hort“ statt, ist allerdings beides Grundvoraussetzung, was in der Kita Arche Noah im OT Eberdingen der Fall ist (Angebotsform Ziff. 1.8).

Sowohl alle Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippe) als auch die Schulkinderbetreuungseinrichtungen incl. Hort sind **in der Trägerschaft der Gemeinde**

Was soll beleuchtet werden?

Alternative Formen der Kindergartenkonzepte!

- **Situationsansatz**

Der Situationsansatz wird inzwischen in den meisten Kindergärten angewendet. Dieses sozialpädagogische Konzept stellt soziales Lernen und die **alltäglichen Lebensbedingungen der Kinder** in den Mittelpunkt. Das bedeutet, jedes Kind wird mit seinem sozialen und kulturellen Hintergrund gesehen und eingebunden. Den Kindergartenalltag prägt, was die Kinder beschäftigt, interessiert und was sie an Voraussetzungen von zuhause mitbringen. In der Praxis bedeutet das, dass in Gesprächen mit den Kindern und Eltern herausgefunden wird, welche Themen in der Lebenswelt des Kindes eine Rolle spielen. Daraus entwickeln die Erzieher konkrete Projekte. Traditionelle Programme wie montags singen, dienstags spielen, mittwochs basteln usw. haben in diesem Situationsansatz weitgehend ausgedient.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, das Kind **auf Augenhöhe** zu behandeln, zum Beispiel bei Abstimmungen: Die Stimme eines Kindes zählt genauso viel wie die des Erziehers. Kinder können so spielerisch Verantwortungsgefühl entwickeln.

- **Montessori-Kinderhaus**

Ziel der Pädagogik nach Maria Montessori (1870-1952) ist die **Entwicklung der Eigenkräfte** des Kindes. Die Ärztin war überzeugt, dass jedes Kind einen „**Bauplan der Seele**“ in sich trage und selbst am besten weiß, was es will und braucht. Das Kind soll sich **frei, spontan und allein** beschäftigen.

Die Kinder bestimmen beim Montessori-Ansatz selbst, wie lange und womit sie spielen. So lernen sie, Entscheidungen zu treffen, selbstständig zu denken und zu handeln. Das gilt auch für ganz alltägliche Dinge wie Geschirr abräumen oder Scherben zusammenkehren.

Unterstützt und herausgefordert werden die Kinder durch spezielle **Montessori-Materialien** (z.B. rosa Turm, braune Treppe, Zählboxen ...), die sie auf verschiedenen Ebenen ansprechen, indem sie einen Bewegungsanreiz bieten oder zum Experimentieren anregen. Diese sind in Bereiche unterteilt: Materialien für die Sinnesschulung, mathematische Materialien, zur Förderung der Sprache, Bewegungsspielzeug uvm.

Weil die Montessori-Pädagogik das Kind als den Hauptakteur seines Lernweges sieht, der sich nicht an einem vorgegebenen Entwicklungs- und Lernplan, sondern allein an den individuellen Bedürfnissen und Interessen des Kindes orientiert, verstehen sich die Erzieher in diesem Kindergarten-Konzept weniger als Lehrende denn als Helfer. „**Hilf mir, es selbst zu tun**“, ist die Devise. Sie halten das Kind dazu an, Schwierigkeiten selbst zu überwinden und seine Persönlichkeit eigenverantwortlich auszubilden. Montessori-Kindergärten sind meist integrativer Art, nehmen also Kinder mit Behinderung in die Gruppe auf.

- **Freinet Kindergarten**

Die Freinet-Pädagogik ist ebenfalls ein stark auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichteter Ansatz, doch geht dieses Konzept noch einen Schritt weiter: In dem nach dem französischen Dorfschullehrer Célstin Freinet (1896-1966) benannten Kindergarten-Konzept übernimmt der Nachwuchs die Regie über seine Entwicklung. Im Unterschied z.B. zur Montessori-Pädagogik finden die Kinder aber in

unfertigen, pädagogisch nicht aufbereiteten Situationen ihre eigenen Stärken heraus - und gewinnen so immer mehr Selbstvertrauen.

Die **aktive Beteiligung der Kinder an der Gestaltung des Alltags** im Kindergarten ist ein Eckpfeiler des pädagogischen Programms. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass die in den meisten Freinet-Kindergärten vorhandenen Ateliers und Werkstätten von den Kindern eigenverantwortlich geleitet werden. Erzieher richten sich nach den Kindern, wenn z.B. ein Kind nicht am Tisch, sondern am Boden essen will, wird ihm sein Essen dorthin gebracht. Ob ein Mittagsschlaf nötig ist oder nicht, entscheidet das Kind.

Grundlage für dieses Kindergarten-Konzept ist ein fast grenzenloses Vertrauen, das die Erzieherinnen den Kindern entgegenbringen. Ziel ist, dass das Kind **selbstverantwortlich** handeln lernt und sich als **kompetente Persönlichkeit** erlebt.

- **Waldorf Kindergarten**

Im Zentrum der von Rudolf Steiner entwickelten Waldorf-Pädagogik steht die **Nachahmung**. Dieser Ansatz legt zu Grunde, dass die natürliche Neugier von Kindern die Basis ihrer Entwicklung ist, da sie ihre Umwelt nachahmen und sich so weiterentwickeln. Entsprechend wichtig ist bei diesem Kindergarten-Konzept der Erzieher, in dem die Kinder ein ausgeprägtes Vorbild sehen.

Eine wichtige Rolle spielen in dem Waldorf-Kindergarten die Sinne und das Handeln, denen Denken und Wissen nachgeordnet sind. Hauptanliegen der Waldorf-Pädagogik ist die individuelle und ganzheitliche Entwicklung von Körper, Seele und Geist. Viel Wert wird daher auf die musikalische Erziehung und Förderung der Kreativität gelegt. Das bedeutet zum Beispiel Eurythmie-Einheiten im Kindergartenalltag. **Eurythmie** bedeutet übersetzt „schöne Bewegung“ und ist als spezifische Bewegungskunst Teil des Waldorf-Konzepts. Die Eurythmie lässt Kinder ausdrücken, was sich durch Sprache schwer oder gar nicht vermitteln lässt.

Außerdem zeichnet sich ein Kindergarten nach Waldorf durch einen **festen Rhythmus** in Form eines strukturierten Tagesablaufs aus. Der Tag ist unterteilt in freies Spielen und Phasen, die durch konkrete Anregungen durch die Erzieher bestimmt sind. Einzelne Tage haben festgelegte Höhepunkte wie Brotbacken oder ein besonderes Frühstück. **Jahreszeiten** spielen eine große Rolle bei der Gestaltung des Kindergartenalltags: Sowohl in der Dekoration der Räume als auch in Festen werden Jahreszeiten aktiv erlebt. Viele Feste haben zudem einen religiösen Bezug (z.B. Ostern).

Ganz wichtig ist die partnerschaftliche **Zusammenarbeit mit den Eltern**, von denen ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den Erziehungszielen erwartet wird. Außerdem sind die Eltern bei einigen Kindergärten stark in die Finanzierung und Planung von Veranstaltungen eingebunden.

- **Reggio Kindergarten**

Kooperation und Gemeinschaft stehen im Mittelpunkt der Reggio-Pädagogik. Ausgangspunkt ist das Kind, das sich aktiv mit sich selbst und seiner Umwelt auseinandersetzt. Dieses Kindergarten-Konzept setzt auf kleinere oder größere Handlungs- und Lerneinheiten, die an den **täglichen Erfahrungen** der Kinder (plötzlicher Regen, der erste Schneefall, eine Katze, die regelmäßig durch den Kindergarten streunt, usw.) ansetzen. Ausgehend von den **Gedanken und Beobachtungen** der Kinder bauen sich konkrete Projekte auf. Der Raum gilt den Reggianern als „3. Erzieher“. Daher ist ein Reggio-Kindergarten wie eine italienische Stadt aufgebaut: Auf der „Piazza“, dem zentralen Platz, trifft man sich. Von ihm gehen Werkstätten, Rückzugs- und Denkecken, Bewegungsräume und Ateliers ab, in denen gespielt, gearbeitet und ausgeruht wird. Spiegel, Fenster und Mauerdurchbrüche laden dazu ein, sich selbst im Raum zu verorten und kreative Ideen und Einsichten zu fördern.

Eltern sind in diesem Kindergartenmodell **gut integriert**. Viele Freizeitaktivitäten **vereinen Kind und Eltern** z.B. ein gemeinsamer Chor. So ist der Kindergarten offen für den häuslichen Alltag des Kindes und verbindet den Kindergarten mit Zuhause.

- **Wald/Natur-Kindergarten**

Im Waldkindergarten sind die Kinder bei jedem Wetter draußen und sind mit Rucksäcken und wetterfester Kleidung ausgestattet im Wald/der Natur unterwegs. Machen die Witterungsbedingungen einen Aufenthalt im Freien gefährlich, können sich die Kinder aber in **eine Hütte oder einen Bauwagen** zurückziehen. Auf konventionelles Spielzeug wird größtenteils verzichtet - gespielt wird in diesem Kindergarten mit allem, was der Wald/die Natur zu bieten hat: Matsch, Käfer, Moos, Stöcke etc. Pädagogisch orientieren sich Wald/Natur-Kindergärten meist an Regelkindergärten, doch die Nähe zur Natur lässt den Kindergartenalltag natürlich ganz anders aussehen.

- **Bewegungskindergarten**

Der Bewegungskindergarten hat zum Ziel, der wachsenden Bewegungsarmut bei Kindern entgegenzuwirken. Der Fokus dieses Konzepts liegt daher darauf, dem **natürlichen Bewegungsdrang von Kindern** nachzukommen und ihnen entsprechende Möglichkeiten und Anreize zur Bewegung zu bieten. Die Bewegung wird hier als ein wichtiger Teil des Menschen neben Denken, Fühlen und Wahrnehmen gesehen.

Die Räume des Bewegungskindergartens **sind mit Geräten zum Schaukeln, Schwingen und Klettern ausgerüstet**. Zusätzlich stehen Materialien zum Bewegen bereit, wie Tücher, Bälle, Seile, Taue, Sandsäcke, Ringe und **eine Musikanlage**. Geübt werden das Gleichgewicht sowie Reaktions- und räumliche Orientierungsfähigkeit.

Päd. Konzepte der Kindertagesstätten in Eberdingen

Unsere Eberdinger Einrichtung arbeiten **situationsorientiert und teiloffen** nach den Bildungs- und Entwicklungsfeldern (Körper, Sinne, Sprache, Gefühl- Mitgefühl und Sinn- Werte- Religion) nach dem **Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg^{*1)}**. Dabei orientiert und verankert sich der Bildungsauftrag an den Interessen bzw. Leben- und Bedarfslagen der Kinder (Was braucht das Kind, was will das Kind, was kann das Kind). Diese Bedürfnisse können sich täglich ändern und erfordern ein hohes Maß an Flexibilität in der pädagogischen Arbeit in den einzelnen Gruppen. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die freie Beobachtung eines jeden Kindes während seines Kindergartenaufenthaltes. Diese dient als Grundlage für das jährliche Entwicklungsgespräch. Die Entwicklungsprozesse des einzelnen Kindes werden in einen Portfolioordner während der gesamten Kindergartenzeit dokumentiert.

Darüber hinaus hat jede Einrichtung eine eigene Konzeption, welche die Arbeit mit den Kindern (u. Eltern) konkretisiert.

Großen Raum in den Konzeptionen nehmen die Bindungstheorie zum Kind und das freie Spiel des Kindes auch im Garten ein, was als Freispielphase zu sehen ist. Das Erlernen verschiedenster Kompetenzen liegt hier im Fokus. Kinder brauchen Freiräume, um sich zu entfalten und auch, um Vertrauen aufzubauen. Dabei gibt es klare Regelabsprachen. Lernen durch Spielen!!!!

Darin eingebunden sind auch Teile anderer Konzepte (z.B. Emmi Pikler, für Säuglinge und Kleinkinder) und weitere Förderangebote (z.B. Singen-Bewegen-Sprechen (+SPATZ = Sprachförderung i.V.m. Jugendmusikschule, Antrag über L-Bank; Bundesprogramm „Sprach Kitas“ = Sprachförderung, Antrag über Berlin mit Kooperation u. Fachberatung im Landkreis; „Haus-der-kleinen Forscher“ = naturwissenschaftliche Bildung, Kinder wollen entdecken).

^{*1)} Im Jahr 2005 wurde in Baden-Württemberg der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen in einer dreijährigen Pilotphase erprobt und wissenschaftlich begleitet und 2008 anhand von Berichten der wissenschaftlichen Begleitung sowie den Rückmeldungen der Verbände weiterentwickelt.

Nach intensiven Verhandlungen im Herbst 2009 hatten sich Land und kommunale Landesverbände zur Umsetzung dieser Anforderungen an die frühkindliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen in einer politischen Übereinkunft am 24. November 2009 auf eine Personalschlüsselerhöhung für Fachkräfte in den Kindergarten- und altersgemischten Gruppen und auf Mittel für die Qualifizierung von Personal in Kindertageseinrichtungen geeinigt. In der Kindertagesstätten Verordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010 wurde dies verankert.

Die Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 KiTaG erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dienen dem Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII. Die Zielformulierungen aller 6 Bildungs- und Entwicklungsfelder sowie die übergreifenden Ziele haben für die Einrichtungen und die Träger verbindlichen Charakter. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung nimmt dezidiert die Perspektive des jeweiligen Kindes ein. Insofern bilden Partizipation, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit sowie die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes die absoluten Grundprinzipien der frühkindlichen Förderung.

Gesetzliche Vorgaben

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis durch das KVJS-Landesjugendamt. Es handelt sich um ein betriebslaubnispflichtiges Angebot, sobald eine

kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird.

Die Betriebserlaubnis (BE) ist vom Träger beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn der Träger die hierfür erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt.

Der Träger hat **vor** der Eröffnung der Einrichtung bzw. vor der Änderung der Angebotsform oder Gruppen die erforderliche BE einzuholen. Wer eine Einrichtung ohne die erforderliche BE betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Träger kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristischer Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Die BE wird in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt) erteilt, in welchem unter anderem die Art der Angebotsform, die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder, das notwendige Personal sowie sonstige Rahmenbedingungen festgelegt und beschrieben werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass ohne die konkrete namentliche Angabe des „Fach“-Personals nach § 7 KiTaG (Kindertagesstättengesetz) bzw. § 21 LKJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg), auch wenn die anderen Voraussetzungen wie z.B. Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, keine BE erteilt wird.

Darstellung der Angebotsformen, Gruppenarten, Gruppenstärken u. Raumgrößen

(auf Kindertagespflege im Haushalt einer Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten wie hier nicht eingegangen)

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (§ 1 Abs. 2 KiTaG, § 1 KiTaVO)

Ziff.	Gruppenart	Mindestöffnungszeiten	Raumbedarf	Gruppenstärke
1.1	Halbtagsgruppe HT	Vor- oder Nachmittagsöffnungszeiten mit mindestens 3 Std./Tag bis unter 6 Std./ Tag	2,2 m ² pro Kind	25 bis 28 Kinder
1.2	Regelgruppe RG	Vor- und Nachmittagsöffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag	2,2 m ² pro Kind	25 bis 28 Kinder
1.3	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ	durchgehende Öffnungszeit von mindestens 6 Std./Tag	2,4 m ² pro Kind	22 bis 25 Kinder
1.4	Ganztagsgruppe GT	4 mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit	3,0 m ² pro Kind	20 Kinder
1.5	Zeitgemischte Gruppen	Zeitmischung aus 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4	2,4 m ² pro Kind (bei max. 10 Kindern in GT) in GT: 3,0 m ² pro Kind	22 bis 25 Kinder 20 Kinder

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen (§ 1 Abs. 3 KiTaG, § 1 KiTaVO)

Ziff.	Gruppenart	Mindestöffnungszeiten	Raumbedarf	Gruppenstärke
1.6.1	Altersgemischte Gruppe AM für 3-jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter Altersgemischte Gruppen können in den o.g. Öffnungszeiten (Pkt. 1.1 bis 1.5) geführt werden.	2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind (bei max. 10 Kindern in GT) 3,0 m ² pro Kind	25 bei HT/RG o. HT/RG/VÖ 20 bei GT 25 bei HT/RG/VÖ/GT In GT: 20 sowie GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Kinder GT

Ziff.	Gruppenart	Mindestöffnungszeiten	Raumbedarf	Gruppenstärke
1.6.2	Altersgemischte Gruppe AM für 2-jährige bis Schuleintritt	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	2,4 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind	25 bei HT/RG 22 bei VÖ o.HT/RG/VÖ 20 bei GT sowie bei

				GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Kinder GT
1.6.3	Altersgemischte Gruppe AM für 2-jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	2,4 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind	25 bei HT/RG 22 bei VÖ o.HT/RG/VÖ 20 bei GT sowie bei GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Kinder GT
1.6.4	Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ² pro Kind	15 Kinder
1.6.5	Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ² pro Kind	15 Kinder

Angebotsformen für die Kleinkindbetreuung (§ 1 Abs. 6 KiTaG, außerhalb der KiTaVO)

Ziff.	Gruppenart	Mindestöffnungszeiten	Raumbedarf	Gruppenstärke
1.7.1	Krippe KR (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; (ÖZ s.o. Pkt. 1.1 - 1.4 möglich)	3,0 m ² pro Kind	12 Kinder
1.7.2	Krippe KR (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche (ÖZ s.o. Pkt. 1.1 - 1.4 möglich)	3,0 m ² pro Kind	10 Kinder
1.7.3	Betreute Spielgruppe BS (1. Lj. bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	2,2 m ² pro Kind	10 Kinder

Angebotsformen für die Betreuung von Schulkindern (LKJHG, außerhalb der KiTaVO)

Ziff.	Gruppenart	Mindestöffnungszeiten	Raumbedarf	Gruppenstärke
1.8.	Hort (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	3,0 m ² pro Kind	20 Kinder
1.9	Hort an der Schule (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	geeigneter Raum zusätzliches Raumangebot	20 Kinder 25 Kinder

Naturkindergarten

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in Naturkindergartengruppen (§ 1 Abs. 2 und 3 KiTaG, § 1 KiTaVO)

Ziff.	Gruppenart	Mindestöffnungszeiten	Raumbedarf	Gruppenstärke
1.10.1	Kindergartengruppe (3 Jahre bis Schuleintritt)	Öffnungszeiten (s.o. Pkt. 1.1 - 1.4 möglich)	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	20 Kinder
1.10.2	Altersgemischte Gruppe (2 Jahre bis Schuleintritt)	Öffnungszeiten (s.o. Pkt. 1.1 - 1.4 möglich) 15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren; 2-jährige maximal bis 7 Std./Tag (VÖ)	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	15 Kinder

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in Naturkindergartengruppen (§ 1 Abs. 2, 3 und 6 KiTaG sowie LKJHG, außerhalb der KiTaVO)

Ziff.	Gruppenart	Mindestöffnungszeiten	Raumbedarf	Gruppenstärke
1.10.3	Hortgruppe (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts; ggfls. Ferienöffnungszeit beachten	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	20 Kinder
1.10.4	Krippengruppe (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; maximal 7 Std./Tag (VÖ)	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	10 Kinder
1.10.5	Betreute Spielgruppe (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	10 Kinder

Besonderheit bei Naturkindergärten.

Dieser kann als Kindergarten nach § 1 Abs. 2 KiTaG oder als Tageseinrichtung mit einer altersgemischten Gruppe nach § 1 Abs. 3 KiTaG betrieben werden. Die Höchstgruppenstärke beträgt bei allen Angebotsformen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 20 Kinder. Mit Ausnahme der Ganztagsbetreuung sind immer zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeiten und als Empfehlung eine weitere Betreuungskraft vorzuhalten. Bei Ganztagsbetreuung sind zwei Fachkräfte sowie eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeiten erforderlich. Werden zweijährige Kinder mitbetreut, so ist zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel während der gesamten Öffnungszeiten eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft erforderlich und die Gruppenstärke ist auf **15** Kinder zu begrenzen – davon maximal fünf Zweijährige bei einer Betreuungszeit von maximal sieben Stunden (VÖ) täglich.

Personelle Rahmenbedingungen

Qualifikation:

Grundsätzlich gilt in Baden-Württemberg für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII das Fachkräftegebot nach **§ 7 KiTaG** beziehungsweise **§ 21 LKJHG**. Die erforderliche Qualifikation des Personals ergibt sich aus der gewählten Angebotsform in der Kindertagesbetreuung.

Zur konkreteren Ausgestaltung des Förderungsauftrags und zur gelingenden Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr seit dem 01.08.2013, wurde der Fachkräftecatalog in Baden-Württemberg im Rahmen des KiTaG im Frühjahr 2013 erweitert. Es wurden dezidiert Qualifikationen mit aufgenommen, die aus dem Bereich der Bildung sowie der Gesundheit und Pflege entstammen.

Bei Angebotsformen Kindergarten, altersgemischte Gruppen und Krippen innerhalb des KiTaG gilt:

In § 7 Abs. 2 KiTaG ist definiert, wer als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden kann. Darüber hinaus enthält § 7 Abs. 6 KiTaG Regelungen zur Leitungsbefugnis und § 7 Abs. 5 KiTaG zu den Zusatzkräften.

((2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

- 1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;*
- 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;*
- 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;*
usw....)

Bei Angebotsformen Hort, Hort an der Schule sowie Betreute Spielgruppe außerhalb des KiTaG gilt:

In diesen Angebotsformen gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 LKJHG. In Ausnahmefällen können andere Personen zur Betreuung gemäß § 21 Abs.1 S.2 LKJHG durch das KVJS-Landesjugendamt zugelassen werden.

((1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen,...)

Personalbedarf u. Personalschlüssel

Die personelle Ausstattung in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen richtet sich nach der KiTaVO des Kultusministeriums vom 25.11.2010. Der darin angegebene Mindestpersonalschlüssel ist abhängig von der Öffnungszeiten der Gruppe.

Bei allen Gruppenarten, außer der Halbtagsgruppe und der Regelgruppe des Kindergartens ohne Altersmischung, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeiten aus der **Hauptbetreuungszeit** (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke) und der **Randzeit**

(Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke). In diesen Gruppenarten sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen.

Bei den Gruppenarten Halbtagesgruppe und Regelgruppe des Kindergartens ohne Altersmischung sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen.

Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch **Verfügungszeiten** von 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal ca. acht Prozent **Ausfallzeiten** für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte.

Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform von der Benennung in der KiTaVO ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

Ab 01.09.2019 gültiger Personalschlüssel pro Stunde/Tag/Gruppe

Halbtagsgruppe (HT), Kiga ohne Altersmischung	0,325 Stellen/Std
Regelgruppe (RG), Kiga ohne Altersmischung	0,300 Stellen/Std
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U3)	
Pro Std Randzeit	0,200 Stellen/Std
Pro Std Hauptbetreuungszeit	0,400 Stellen/Std
RG mit Altersmischung U3	
Pro Std Randzeit	0,182 Stellen/Std
Pro Std Hauptbetreuungszeit	0,364 Stellen/Std
Gruppe VÖ nur mit Altersmischung	
Pro Std Randzeit	0,182 Stellen/Std
Pro Std Hauptbetreuungszeit	0,364 Stellen/Std
Gruppe GT einschl. aller Formen der Altersmischung	
Pro Std Randzeit	0,177 Stellen/Std
Pro Std Hauptbetreuungszeit	0,354 Stellen/Std

Bei der Personalmenge für die o.g. Gruppenarten wird von 26 Schließtagen im Jahr ausgegangen. Sind die Urlaubstage des Personals und die Ferienschließtage nicht identisch, ist ein höherer oder geringerer Personalbedarf auf der Basis von 0,103 Stellen/Jahr. Dies entspricht 0,0039 Stellen/Tag

Beispiel: Anstatt 26 Tage/Jahr nur 10 Schließtage. Differenz: 16 Tage Mehraufwand $\times 0,0039 = 0,062$. Angenommener Stellenbedarf einer Gruppe: 2,0 Stellen $\times 0,062 = 0,124$ Stellen. Daraus ergibt sich ein Mehrbedarf von 2,0 auf 2,124 Stellen/Tag in dieser Gruppe.

Unsere Kita-Gruppen haben einen Mindest-Personalschlüssel von bisher bei:

VÖ (ü3) ca.	2,3 Personalstellen/Gruppe,
GT (ü3) ca.	3,4 Personalstellen/Gruppe,
VÖ (Krippe) ca.	2,1 Personalstellen/Gruppe,
GT (Krippe) ca.	3,2 Personalstellen/Gruppe,
Hort (in Kita) ca.	2,0 Personalstellen/Gruppe,

Diese Berechnung wird sich zukünftig verändern, weil durch die Umsetzung der Gute-Kita-Gesetzes in Baden-Württemberg vorgesehen ist, dass zukünftig die Kindergartenleitungen pauschal 6 Stunden/Woche und darüber hinaus nochmal 2 Stunden je Gruppe von der Arbeit am Kind freigestellt werden sollen, um mehr Zeit für Leitungsaufgaben zu haben. Dies bedeutet ca. 1,6 - 1,8 Personalstellen mehr ab Rechtskraft der Änderung.

Personalschlüssel Krippe und Hort

Die KiTaVO gilt nicht für Krippen und Horte. Für diese Angebotsformen sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während der Randzeit einzusetzen.

Der Personalbedarf hängt ebenso von der Dauer der Öffnungszeit ab. Der Mindestpersonalschlüssel beinhaltet 10 Stunden Verfügungszeit pro Gruppe in der Woche und ca. acht Prozent Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit.

Betreute Spielgruppe

Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeiten erforderlich. Der Mindestpersonalschlüssel beinhaltet acht Prozent Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit. Verfügungszeiten sind nicht zu berücksichtigen.

Hort an der Schule

Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG während der gesamten Öffnungszeiten und bei mehrgruppigen Einrichtungen eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe vorzusehen. Bei ein-gruppigen Einrichtungen sind beide Kräfte für die gesamte Öffnungszeiten einzusetzen. Der Mindestpersonalschlüssel enthält für die Fachkraft 5 Stunden Verfügungszeit pro Woche und ca. acht Prozent Ausfallzeit für Fortbildung und Krankheit für beide Kräfte.

Ein-gruppige Einrichtungen

In allen ein-gruppigen Einrichtungen sind während der gesamten Öffnungszeiten zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen Angebotsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern

Die oben genannten Personalschlüssel sind „Mindestpersonalschlüssel und sind immer einzuhalten, egal in welcher jeweiligen Betreuungsform und unabhängig vom pädagogischen Konzept.

Ausfallzeiten von Fachkräften und deren Folgen

Sollte aufgrund von Krankheitszeiten, Kündigung oder einer Schwangerschaft der **Mindestpersonalschlüssel** unterschritten werden, sind die Gruppengrößen oder die Öffnungszeiten zu reduzieren oder gar die Gruppe temporär zu schließen. Der KVJS ist unmittelbar über den Ausfall zu informieren. Weil die BE unmittelbar von der personellen Besetzung abhängt ist auch jede personelle Veränderung zeitnah in ein vom KVJS bereit gestelltes Programm (Kita-Data-Web) einzupflegen. Vor dieser Stelle wird dann kurzfristig entschieden, wie die Vorgaben der Betriebserlaubnis umgesetzt oder kurzfristig abweichend der Betrieb fortgesetzt werden kann.

Deshalb wird auch empfohlen, dass innerhalb der Trägerstruktur ein **Vertretungspool** aufgebaut werden sollte, um solche Ausfallzeiten kompensieren zu können. So könnte es sinnvoll sein, einen gewissen Personalüberhang vorzuhalten oder um „Springerkräfte“ abrufen zu können.

Darüber hinaus kann es je nach Konzeption und Angebotsform sinnvoll sein, weiteres Personal zur Verfügung zu haben, welches mit anderen Aufgaben betraut wird. So z.B. mit Essensbestellung, Zubereitung, Ausgabe und/oder Abwasch (Hauswirtschaftskräfte).

Auch für Sonderkonzepte wie Sprachförderung, musikalische Früherziehung, Turnangebote u.a.m. können auch nur stundenweise Hilfs- oder Fachkräfte hinzukommen.

Darüber entscheidet der jeweilige Träger und/oder es ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Förderprogrammen.

Nicht vergessen werden dürfen Reinigungskräfte, Hausmeister, Bauhofmitarbeiter, die nicht unmittelbar mit den Kindern zu tun haben, aber wichtige Aufgaben erfüllen – und ebenfalls kosten.

Räumliche Voraussetzungen

Die Lage der Räume und deren Struktur müssen die Umsetzung der **jeweiligen** Konzeption gewährleisten können. Durch die baulichen Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume darf keine Gefährdung für die Kinder entstehen. Daher ist bei Antragstellung die Einhaltung der Vorgaben des **Gesundheitsamts, der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, der Baurechtsbehörde, des Brandschutzes** und der **Unfallkasse** nachzuweisen. Ohne die Vorlage dieser ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht möglich.

Zusätzlich sind bei der Antragstellung die jeweiligen **Raumpläne** vorzulegen, aus denen die jeweilige Nutzung und die Flächengrößen pro Gruppe hervorgehen.

Bei Neuanträgen einer Einrichtung oder bei einer räumlichen Erweiterung der bestehenden Einrichtung ist eine **Baugenehmigung** bzw. von der Baurechtsbehörde **genehmigte Nutzungsänderung** vorzulegen.

Neben den Mindestraumgrößen pro Kind im Gruppenbereich (vgl. Mindestrahmenbedingungen der jeweiligen Angebotsform) gelten die folgenden **Mindestrahmenbedingungen**:

- Bei allen Angebotsformen ist ein Außenbereich mit mindestens 4 m² pro Kind vorzuhalten.
- Für unter zweijährige Kinder ist ein separater zweckbedingter Schlafraum mit mindestens 1,5 m² pro Kind erforderlich.
- Bei Betreuten Spielgruppen sind für 2-Jährige Kinder ungestörte Schlafmöglichkeiten vorzusehen.
- Für Zweijährige ist in allen Betreuungsformen und für Dreijährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenraums zu gewährleisten.
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung ist eine warme Mahlzeit vorzusehen. Für die räumlichen Voraussetzungen (Verteilerküche/Zubereitungsküche) gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist eine angemessene Essensversorgung erforderlich. Dabei gelten ebenfalls die Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist ein Wickelbereich erforderlich. Dabei gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes.
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern (im Hort) sind räumliche Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenerledigung vorzusehen.
- Bei allen Angebotsformen gilt, dass die Gruppenräume keine Durchgangsräume sind.
- Die Einrichtung ist so zu gestalten, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben noch, dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können.

Folgender zusätzlicher Raumbedarf ist zu beachten:

- Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes)
- Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes)
- Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
- Räume für das Personal wie Pausenraum, Toiletten etc. (Vorgaben der Gewerbeaufsicht)
- Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg)

Außengelände

Bei der Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen ist es daher von immer größerer Bedeutung, das Außengelände einer Kindertageseinrichtung als Bildungs-, Erlebnis- und Erfahrungsraum wahrzunehmen und entsprechend der Altersdifferenzierung in der Kindertageseinrichtung zu gestalten. Voraussetzung dafür, dass das Außengelände als gleichbedeutender Bildungsraum genutzt werden kann, ist eine direkte Anbindung oder ein direkter Zugang an die Kita.

Eine naturnahe Gestaltung des Außengeländes und das Nutzen von Naturräumen fördert ebenso eine differenzierte und vielfältige Wahrnehmung der Natur und wirkt einer zunehmenden Naturentfremdung der Kinder entgegen (vgl. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, 2014).

Bei einem Wald- oder Naturkindergarten sind dem dabei kaum Grenzen gesetzt.

Zu beachten ist, dass Kinder unter drei Jahren noch kein ausreichendes Gefahren- und Risikobewusstsein besitzen und sich alleine durch die Körpergröße spezielle Gefährdungen beziehungsweise besondere Anforderungen ergeben, die für die Sicherheit der Kinder relevant sind.

Essensangebot

Kinder erleben sich im Alltag ihrer Kindertageseinrichtung auch als hungrig und durstig. Um zu lernen, mit diesen Gefühlen angemessen umgehen zu können, ist der Tagesablauf der Einrichtung daraufhin abgestimmt. Es gibt beispielsweise die Möglichkeit des freien Frühstücks in einem gewissen Zeitfenster des Vormittags. Zusätzlich werden neben den festen Mahlzeiten (bei einer Ganztagsbetreuung Frühstück, Mittagessen und Nachmittagssnack) Möglichkeiten für Zwischenmahlzeiten geschaffen.

Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird die Essenssituation im Bildungs- und Entwicklungsfeld „Körper“ aufgeführt. Für die Entwicklung eines gesunden Essverhaltens ist eine pädagogische Gestaltung der Essenssituation wesentlich und stellt daher einen wichtigen Lernraum dar.

Das Angebot der Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen hat stetig zugenommen. Somit muss Kindern bei einer täglichen Betreuungszeit von über sieben Stunden am Mittag auch eine warme Mahlzeit angeboten werden. Die anderen Kinder (Eltern) können dies optional wählen.

Finanzierung der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten)

Bundesgesetzliche Vorgaben wie der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für 3-6-jährige Kinder seit 1996 oder der Rechtsanspruch für 1-3-jährige Kinder seit 01.08.2013 haben hohe Investitionen und steigende Betriebskosten ausgelöst. Trotz der gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung von Bund u. Land an der Finanzierung verbleiben bei den Kommunen noch erhebliche finanzielle Herausforderungen.

Die Gesamtausgaben je Einrichtung und aktuelle Höhe der Förderung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist dem HHPlan 2019 zu entnehmen. Hinzu kommen Elternbeiträge. Diese sind in Eberdingen immer noch um ca. 16 % niedriger, als von Städte- u. Gemeindetag sowie den Landeskirchen empfohlen wird. Nicht gedeckte Ausgaben sind durch andere Haushaltsmittel zu finanzieren.

Zwischenergebnis in Bezug auf die Realisierungsmöglichkeiten:

Die Eberdinger Kindertagesstätten können mit dem derzeit praktizierten „Situationsansatz“ nach dem Orientierungsplan des Landes gut arbeiten. Hinzu kommen nicht nur regelmäßige Fortbildungen, sondern auch die darüber hinaus gehende Einbindung von Teilen anderer Konzepte (z.B. Musik u. Bewegungsangebote) oder notwendige Sprachförderungen.

Auch wenn ein anderes pädagogisches Konzept in den Eberdinger Kindertagesstätten vom Gemeinderat gewünscht würde, sind die räumlichen und personellen Grundvoraussetzungen für die Erlangung einer BE nahezu identisch. Die Unterscheidung liegt im Wesentlichen in der Konzeption. Die Betriebskosten würden sich lediglich bei der Anschaffung spezieller Materialien (Musikinstrumente, Montessorispielzeug), anderen Fortbildungskosten (für die pädagogische Umstellung) oder mehr Spielräumen (Turnraum, Musikzimmer) auswirken.

Eine Umstellung auf ein anderes Konzept wäre also mit relativ geringen Mitteln möglich. Allerdings sind die Kosten zu bisher nicht geringer und auch ein Raumgewinn ist nicht erkennbar.

Ausnahme:

Ein Natur- oder Waldkindergarten, da hierfür kein Gebäude, sondern lediglich eine beheizbare Schutzhütte oder ein Bauwagen ausreichend sind. Die hohen Kosten für den Bau und die Unterhaltung eines Gebäudes entfallen ebenso wie für die Schaffung von Außenanlagen mit Zaun und Spielgeräten.

Und/oder: es käme ein anderer kirchlicher oder privater Träger (gemeinnütziger eingetragener Verein aus Elterninitiativen wie z.B. Waldorf) und würde von der Gemeinde eine Einrichtung übernehmen oder eine neue schaffen.

Schulkinderbetreuung

Auf eine Schulkinderbetreuung gibt es keinen Rechtsanspruch. Dies ist ein ausschließlich freiwilliges Angebot der Gemeinde aufgrund Gemeinderatsentscheidung.

Was vor Jahren mit einer Gruppe begann, ist inzwischen auf 6 Gruppen angewachsen (+ Hort in der Kita Arche Noah)

Konzeption:

Wie in der Übersicht der Gruppenarten ersichtlich (Ziff. 1.8) ist bei einer Schulkinderbetreuung in der Kita Arche Noah eine BE erforderlich. Dies bedingt neben der o.g. Konzeption auch entsprechendes Fachpersonal. Die Förderung dieser Gruppe erfolgt somit ebenfalls nach FAG.

Für die Schulkinderbetreuung an den Schulstandorten bedarf es keiner Betreuungskonzeption. Dennoch versuchen die Mitarbeiter/innen die Kinder nach dem Situationsansatz zu betreuen. Zudem haben die Kinder die Möglichkeit ihre Hausaufgaben zu machen (ohne aktive Hausaufgabenbetreuung. Dies bleibt Aufgabe der Eltern)

Gesetzliche Vorgaben:

Die von der Gemeinde an beiden Schulstandorten eingerichteten Schulkinderbetreuungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule „Kernzeitbetreuung“ bedürfen weder einer BE noch ist Fachpersonal nach KiTaG notwendig.

Angebotsformen u. Raumbedarf/Außengelände:

Somit haben Gemeinderat und Verwaltung selbst über die Angebotsformen entschieden. Es gibt eine Betreuung nach Ende der 4. Schulstunde bis um 14 Uhr oder bis um 17 Uhr. Die Nachmittagsbetreuung kann auch nur für 3 Tage/Woche gebucht werden. In den Schulferien beginnt die Betreuung bereits ab 7:30 Uhr.

Die Betreuung findet in separaten Klassenzimmern statt (in denen ansonsten nicht unterrichtet wird) Zudem wurde ausgehend von Platzkapazitäten in Nussdorf (zwei Räume) je Gruppe höchstens 20 Kinder und in Hochdorf (vier Räume) 21-22 Kinder als Obergrenze aufzunehmen. Die Schulhöfe und Sportanlagen an den Schulstandorten dienen als Spielgelände.

Personelle Rahmenbedingungen, Qualifikation:

Als Betreuungspersonal sind in der Kinderbetreuung erfahrene Personen eingesetzt. Beim Personalschlüssel orientiert man sich an den Regelungen der Kita-Einrichtungen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass während der Schulferien für eine große Anzahl an Kindern eine Ferienbetreuung bereits ab 7:30 Uhr stattfindet.

Essensangebot:

Das Essen wird über Caterer angeliefert. In Nussdorf in den Betreuungsräumen gegessen. In Hochdorf stehen „Mensa“ Räume zur Verfügung.

Finanzierung der Schulkinderbetreuung

Vom Land gibt es nur eine spärliche Förderung in Höhe von ca. 29.000 €/Schuljahr. Von den Eltern wird ein Elternbeitrag erhoben, der sich an dem der Kindertagesstätten orientiert. Alle sonstigen Kosten sind durch andere Haushaltsmitteln zu decken.

Zahlenmäßiger Stand des aktuellen und Prognose des künftigen Bedarfs an Plätzen zur Kita-Kinder- u. Schulkinderbetreuung

In der Gemeinde gemeldete (wohnhafte) Kinder (Stand 1.8.2019): 330 + Prognose 25 = 355

Jahrgänge	Nussdorf	Hochdorf	Eberdingen	Summe
2013	8	21	17	46
2014	14	21	17	52
2015	10	17	15	42

2016	14	20	14	48	
2017	10	26	12	48	
2018	16	28	18	62	
2019	9	13	10	32	
Prognose z. 31.12.	7	10	8	25	57

Vorhandene Plätze in den Kindertagesstätten (nach BE): 290 (siehe Seite 1)

Zwischen der Zahl der in Eberdingen wohnenden Kinder und der Kita-Plätze ist eine Differenz von **65** Plätzen. Dies scheint vertretbar, da nicht alle Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr (u3) in die Krippe oder Kita aufgenommen werden sollen.

Allerdings zeigte sich, dass in den letzten Monaten bei Zuzügen in die Neubaugebiete sowohl Kinder über 3 Jahren, als auch Krippenkinder zur Anmeldung kamen, die in der Einwohnerstatistik bisher nicht erfasst waren. Somit hilft diese „Geburtenliste“ aus der bestehenden Einwohnerschaft nicht mehr für eine gute Vorplanung.

Anhand der bisherigen Anmeldungen sind im Kita-Jahr 2019/2020 alle Krippen- u. Kita-Plätze vergeben und es besteht eine Warteliste (je nach Angebotsform u. Standort).

An den beiden Grundschulstandorten aufgenommene Schüler (2019/2020): 261

Davon werden 142 in Nussdorf und 119 in Hochdorf unterrichtet.

Vorhandene Plätze in der Schulkinderbetreuung: 145 *+1 (siehe Seite 1)

Angemeldete Kinder (Stand 14.08.2019):

Ortsteil	Eberdingen		Hochdorf		Nussdorf	
(30.06.2019) Einwohner	1.859		3.120		1.860	
Einrichtung	Plätze	angem.	Plätze	angem.	Plätze	angem.
Arche Noah	20 *+1	21				
Schillerschule			85	82		
Karl-Ehmann-Schule					40	50 ¹⁾
Plätze/belegt insgesamt			146*	143		

* Ein Platz mit Sondergenehmigung

¹⁾ aufgenommen sind 30 aus dem OT Nussdorf und 10 aus dem OT Eberdingen
auf der Warteliste sind 5 Kinder aus dem OT Nussdorf und 5 aus dem OT Eberdingen

Anhand der aufgeführten Zahlen stehen zwar noch 3 Plätze zur Verfügung, aber am falschen Schulstandort!

Zur Prognose bzw. weiteren Entwicklungen sowie Lösungsmöglichkeiten

wird auf die BU Nr. 9 NÖ vom 25.07.2019 verwiesen.

Nach dem dazu erfolgten GR Beschluss soll Schulleiter Frank Blobel den Gemeinderat darüber informieren, wie die Schulentwicklungsplanung aussieht und ob er sich vorstellen kann weitere Klassenzimmer zur Doppelnutzung für Unterricht und anschließende Schulkinderbetreuung (Kernzeit) zur Verfügung zu stellen. Dies ist in der Sitzung am 26.09.2019 erfolgt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die geplante Rücknahme des Einschulungstichtags vom 30.09. auf den 30.06. ab dem Schuljahr 2020/2021 in 3 Schritten zwar weniger Kinder eingeschult werden, aber in Folge dessen ein Quartal an Kindern länger in der Kita-Betreuung bleiben wird.

Diese Platzkapazitäten stehen in keinem Ortsteil zur Verfügung!

Die Landesregierung bereitet derzeit ein Gesetz auf Landesebene vor, mit dem das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geändert werden. Ebenfalls geändert wird die Kindertagesstätten Verordnung (KiTaVO).

Ebenfalls steht die Änderung des Schulgesetzes an, um die Umsetzung der neuen Stichtagsregelung terminlich genau festzulegen (voraussichtlich mit Übergangsregelung zur Entlastung der Kommunen).

Unter der Annahme, dass der Gemeinderat an der freiwilligen Schulkinderbetreuung festhalten und weiter ausbauen möchte, schlägt die Verwaltung vor, kurzfristig weitere Betreuungsräume zu schaffen oder anzumieten. Parallel dazu könnten am Schulstandort Nussdorf weitere Räumlichkeiten gebaut werden, um darin langfristig alle Schulkinder aus den beiden Ortsteilen Nussdorf und Eberdingen nach Unterrichtsende aufnehmen zu können.

Die im Ortsteil Eberdingen freiwerdenden Räumlichkeiten stehen dann für Kita-Kinder aus allen Ortsteilen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist in Verbindung mit der weiteren wohnbaulichen Entwicklungen vom Gemeinderat zu entscheiden, wo und für welche Altersgruppen bzw. Betreuungsformen eine Kita-Erweiterung oder ein Neubau an separatem Standort eingeplant werden muss.

Hierfür komme ich wieder auf das Zwischenergebnis dieser Abhandlung zurück:

Als kostengünstigstes Betreuungskonzept für Kindergartenkinder käme dafür die Einrichtung eines Natur- oder Waldkindergartens in Frage!

Eine diesbezügliche Standortanfrage für einen Waldkindergarten beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Forsten, wurde von Fachbereichsleiterin Gundula Gmelin dahingehend beantwortet, dass sich hierfür auf der gesamten Gemarkung der Gemeinde nur zwei Standorte, welche nur im Ortsteil Nussdorf sind, eignen.

Diese sind beim Häckselplatz oder beim Schuppengebiet Mönzheimer Weg.

Von beiden Standorten kann man nach kurzer Wegstrecke in den Gemeindewald „Lichthölzle“ gelangen.

Dem angefügten Merkblatt sind die Kriterien des Fachbereichs Forst zu entnehmen.

Ein Standort für einen Naturkindergarten wäre evtl. nicht am Waldrand, sondern näher an der Bebauung zu suchen. Hierfür wären evtl. auch Wiesen oder Baumgrundstücke geeignet. Sollte sich der Gemeinderat für so ein Konzept entscheiden, sind im Vorfeld noch viele weitere Kriterien festzulegen, z.B.

- ob diese Einrichtung ebenfalls in der Trägerschaft der Gemeinde sein soll, oder ob ein privater Träger zu suchen ist.
- bis zu welchem Termin die Umsetzung erfolgen soll
- bei eigener Trägerschaft: Konzeption, Öffnungszeiten, Personal, Elternbeiträge...
- Akzeptanz der Eltern. Kommt so ein Konzept bei den Eltern überhaupt an. Möglicherweise ist zwar das Konzept attraktiv aber der mögliche Standort bspw. für Eltern aus dem OT Hochdorf wegen der Wegstrecke nach Nussdorf nicht praktikabel (Zeit und/oder Umweltgedanke)
- bei anderer Trägerschaft: was sind die Voraussetzungen, vertragliche Vereinbarungen...
- was bezuschusst die Gemeinde über die finanzielle Vorgabe hinaus (der Mindestzuschuss beläuft sich nach § 8 Abs. 2 KiTaG auf 63 % der Betriebskosten für die Bereitstellung von Plätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt)

U.a.m.

Beispiele von Natur- u. Waldkindergärten in der Umgebung: siehe Anhang

Quellenangaben:

Orientierungsplan Baden-Württemberg

Handbuch der Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg

Schmetz/Stingl, Kita in Ba-Wü, Praxisleitfaden für Kommunale Träger, Boorberg Verlag 2018

SPATZ, L-Bank

Sprach-Kigas, Bundesprogramm zur Stärkung der Sprachkompetenz

Stiftung Haus-der-kleinen-Forscher

www.landesrecht-bw.de

www.wikipedia.de

www.stala-bw.de

www.bertelsmann-stiftung.de

www.laendermonitor.de

www.familie.de

www.kvjs.de Der Naturkindergarten, Konzeption, Gründung und Betrieb

www.evlv-bw.de

www.bildungsserver.de Gute-Kiga-Gesetz, Umsetzung in den Ländern

www.bw-kita.de

Eberdingen, den 15. Oktober 2019/un